



**BEZIRKSREGIERUNG**  
**ARNBERG**

**Genehmigungsbescheid**

**G 69/21**

Az.: 900-0044761-0001/IBG-0002-G 69/21-Bor

vom 15. Juni 2022

Auf Antrag der

**Firma**  
**Westfälische Drahtindustrie GmbH**  
**Wilhelmstraße 7**  
**59067 Hamm**

vom 15.11.2021, Eingang am 24.11.2021, **wird**

**die Genehmigung gemäß § 16** des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

**für die wesentliche Änderung der wiedererrichteten Ringbahnbeizanlage zur Oberflächenbehandlung von Drahtbunden**

am Standort in 59067 Hamm, Wilhelmstraße 7, Gemarkung Hamm, Flur 38, Flurstücke 221, 421 und 443

**erteilt.**

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Genehmigungsumfang**

- Änderungsumfang
- Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen
- Ausgangszustandsbericht (AZB)

### **II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

### **III. Nebenbestimmungen**

1. Allgemeines
2. Bedingung zum Störfallrecht
3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz
4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung  
Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionswerte  
Messungen - Einzelmessungen -
6. Nebenbestimmung zum Baurecht
7. Nebenbestimmungen zum Brandschutz
8. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz
9. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz, wassergefährdende Stoffe
10. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)
11. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Abwassers
  - 10.1 Überwachungswerte
  - 10.2 Selbstüberwachung
  - 10.3 Betrieb und Wartung
  - 10.4 Rechtsnachfolge
  - 10.5 Vorbehalt und Hinweise
12. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit
13. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB)
14. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

### **IV. Allgemeine Hinweise**

### **V. Antragsunterlagen**

### **VI. Begründung**

- Anlass, Antragseingang, Verfahrensart, Zuständigkeit,
- Durchführung des Genehmigungsverfahrens
- Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG
- Behördenbeteiligungen
- Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen
- Einwendungen und Erörterungstermin

- Genehmigungsvoraussetzungen
  - o Planungsrecht
  - o Bauordnung / Brandschutz
  - o Arbeitsschutz
  - o Umweltschutzanforderungen
  - o AwSV
  - o Abwasser
  - o Bodenschutz / Altlasten
  - o Bodenschutz / Grundwasser / AZB
- Zusammenfassung

## **VII. Kostenentscheidung**

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

### **Anhänge:**

Anhang 1 - AwSV-Anlagen -

Anhang 2 - Überwachungswerte, Messstelle 2225097 -

## **I. Genehmigungsumfang**

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Übergang der Vor- und Nachbehandlungsbäder der Ringbahnbeizanlage aus dem Versuchsbetrieb gem. § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV in den **Produktionsbetrieb**, (einschließlich der Behandlung des nunmehr anfallenden Produktionsabwassers in der mit Bescheid G 20/20 vom 12.11.2020 genehmigten zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage);
2. Erhöhung des Wirkbadvolumens der Ringbahnbeizanlage um 312 m<sup>3</sup> von 82 m<sup>3</sup> auf 394 m<sup>3</sup>; durch
  - Erhöhung des Wirkbadvolumens der beiden Beizbäder von 82 m<sup>3</sup> auf 104 m<sup>3</sup> (Erhöhung des Füllgrades von 70 % auf 90 % auf je 52 m<sup>3</sup>) und
  - Einbeziehung von 290 m<sup>3</sup> der Vor- und Nachbehandlungsbäder als Wirkbad nach abschließender Einstufung der Vor- und Nachbehandlungsbäder;
3. Festlegung der Einsatzstoffe und der verwendeten Einsatzmengen für den Produktionsbetrieb und erstmalige Überschreitung der unteren Mengenschwelle gefährlicher Stoffe entsprechend der 12. BImSchV (Betriebsbereich der unteren Klasse);
4. Erhöhung des Volumenstroms der Abluftreinigungsanlage der Ringbahnbeizanlage mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 01) von 75.843 Nm<sup>3</sup>/h auf 84.659 Nm<sup>3</sup>/h;
5. Erhöhung des Volumenstroms der Trocknungsanlage mit zugehöriger Emissionsquelle (EQ 02) von 3.922 Nm<sup>3</sup>/h auf 6.839 Nm<sup>3</sup>/h;
6. Zusammenführung der zwei Schornsteine der Feuerungen der Trocknungsanlage mit den zugehörigen Emissionsquellen (EQ 03a und EQ 03b) zu einem gemeinsamen Schornstein mit der neuen Emissionsquelle (**EQ 03**) und Erhöhung des Gesamtabgasvolumenstromes von 1.976 Nm<sup>3</sup>/h (zweimal 988 Nm<sup>3</sup>/h) auf 2.350 Nm<sup>3</sup>/h;
7. Freiwillige Reduzierung des Grenzwertes für Kupfer von 0,30 mg/m<sup>3</sup> auf 0,28 mg/m<sup>3</sup> in der Abluft der Abluftreinigungsanlage (EQ 01);
8. Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der gasbefeuerten Heißwassererzeugeranlage von 2,9 MW auf 6,7 MW und Erhöhung des Volumenstroms der zugehörigen Abluftquelle (EQ 04) von 3.148 Nm<sup>3</sup>/h auf 7.448 Nm<sup>3</sup>/h;

Durch die Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG werden folgende genehmigungspflichtige Maßnahmen mit beantragt und genehmigt:

9. Bereinigung der baulichen Abweichungen bei der Wiedererrichtung gemäß § 60 BauO NRW;
10. Änderung der Genehmigung der Indirekteinleitung zur Einleitung des behandelten Abwassers aus dem Produktionsbetrieb der Ringbahnbeizanlage;

Der Werksstandort wird durch die beantragten Änderungen 2 und 3 zu einem **Betriebsbereich der unteren Klasse** gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV).

Betriebszeiten der Ringbahnbeizanlage:

Drei-Schicht-Betrieb von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr an 365 Tagen im Jahr, einschließlich des innerbetrieblichen Transportes der Drahtbunde zwischen den Lagerflächen sowie der Lagerhalle und der Behandlungsanlage mit Gabelstapler.

Sonstige Betriebszeiten:

- Anlieferung (incl. Verladung) der Drahtbunde per Eisenbahn  
an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr,
- Abholung der Drahtbunde per LKW (incl. Verladetätigkeiten im Freien)  
an Werktagen von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr
- Anlieferung und Abholung von Einsatz- und Abfallstoffen per LKW  
(incl. Verladetätigkeiten im Freien) an Werktagen von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr;

Anmerkung:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg) eine Ausnahmegenehmigung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen mit ein:

Baugenehmigung

Die aufgrund der Bestimmungen der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -) erforderliche Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die zusätzliche Errichtung der Gebäude „Sprinkler/Technik“ und „Trafo“ wird mit eingeschlossen.

Ebenfalls wird die Abweichung von Punkt 5.7.4.3 MindBauRL (siehe Punkt 17, Abweichung 2 im Brandschutzkonzept - Beizhalle -) nach § 69 BauO NRW zugelassen.

Indirekteinleitergenehmigung:

Die erforderliche Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers der neuen Abwasserbehandlungsanlage für das Abwasser aus dem Produktionsbetrieb der Ringbahnbeizanlage, Herkunftsbereich

- Abwasser des Anhangs 40 der AbwV (Metallbearbeitung, Metallverarbeitung,  
Herkunftsbereich: Beizerei)

in die öffentliche Mischwasserkanalisation der Stadt Hamm wird gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) mit erteilt.

**Die Genehmigung zur Indirekteinleitung ist bis zum 15.06.2042 befristet.**

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Die Einleitungsstelle der Betriebsstätte Wilhelmstraße 7 in 59067 Hamm in den öffentlichen Mischwasserkanal der Stadt Hamm hat folgende Koordinaten:

- ETRS89/ UTM-Koordinaten:
- East: (32) 417.389
- North: 5.725.243

Die maximalen Einleitungswassermengen werden antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 80 l/s
- 30 m<sup>3</sup>/h
- 670 m<sup>3</sup>/d
- 234.000 m<sup>3</sup>/a

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Für die wiedererrichtete Ringbahnbeizanlage liegt der Bericht über den Ausgangszustand (AZB) der Firma

HYDR.O. Geologen und Ingenieure Hartwig Reisinger und Tim Reisinger GbR  
Sigmundstraße 10 - 12, 52070 Aachen,  
vom **11.02.2021**, Projekt-Nr. **19057**

vor (siehe Ergänzung des Genehmigungsbescheides G 20/20 vom 02. März 2021).

Dieser Bericht vom 11.02.2021 wurde durch Austausch der Seiten 12 u. 13 im Sept. 2021 an den Produktionsbetrieb angepasst und hat mit den 2 Austauschseiten weiterhin aktuell gültig.

Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

**II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen**

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamtes Lippstadt

vom 05.03.2002

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BlmSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 5 und 6) und insbesondere der Genehmigungsbescheid vom 12.11.2020, Az. 900-0044761-0001/IBG-0001-G 20/20-Wil/Bor für die geänderte Wiedererrichtung der Ringbahnbeisanlage (nach einem Brandschaden) sowie die in diesem Genehmigungsbescheid einkonzentrierte

- Baugenehmigung sowie die zugelassene Abweichung zu Nr. 5.13.1 IndBauR nach der BauO NRW,
- Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Abwasseranlage,
- Eignungsfeststellung für das „Tanklager“
- Zulassung für den Rückbau von Gleisanlagen nach AEG

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

### **III. Nebenbestimmungen**

**Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt:**

**1. Allgemeines:**

**1.1 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen**

Die Anlagen müssen nach den geprüften und dieser Genehmigung zugehörig gekennzeichneten und nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

**1.2 Bereithaltung der Genehmigung**

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Betriebsgelände jederzeit bereitzuhalten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

**1.3 Frist für Errichtung und Betrieb**

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung umgesetzt und die Anlage entsprechend der Genehmigung betrieben werden.

#### 1.4 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der einzelnen Änderungen (insbesondere die Aufnahme des Produktionsbetriebes) schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg vor der Inbetriebnahme vorliegen.

#### 1.5 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

#### 1.6 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei ([poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)) schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers, und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.



## 2. Bedingung zum Störfallrecht

- 2.1 Die Lagerung von Gefahrstoffen darf erst nach Vorlage eines schriftlichen Lagerkonzeptes in Anspruch genommen werden, welches die Einhaltung der TRGS 509 und TRGS 510 sicherstellt. Insbesondere sind die Vorgaben des Abschnitts 12 „Zusammenlagerung“ der TRGS 509 darzustellen.

## 3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz

### 3.1 Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der bestehenden Betriebsanlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Gesamtanlage (gesamtes Betriebsgelände) einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Pumpen, Befüllvorgänge) inklusive des innerbetrieblichen Transportverkehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte für die Gesamtbelastung durch alle gewerblichen Betriebe - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser - liefern:

Immissionsorte:	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwerte gemäß Nr. 6.1 TA Lärm	
		tags	nachts
Ackerstraße 21	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Otto-Brenner-Straße 8	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Otto-Brenner-Straße 17	GI	70 dB(A)	70 dB(A)
Hobreckerstraße 22	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Kleine Alleestraße 4	MI	60 dB(A)	45 dB(A)
Roonstraße 53	WA	55 dB(A)	40 dB(A)
Östingstraße 31, 33	GE	65 dB(A)	50 dB(A)

Dieses ist bei dem geplanten Vorhaben dann der Fall, wenn die von der Ringbahnbeizanlage mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenanlagen ausgehenden Geräusche die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten tagsüber und nachts um mindestens **10 dB (A)** unterschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurteilungspegels für die als WA eingestuften Immissionsaufpunkte

- an Werktagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von  
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,  
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und  
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

3.2 Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

3.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. 3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i.V. mit der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die Ermittlungen sind von Stellen durchzuführen, die in dem Genehmigungsverfahren nicht beteiligt waren.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa- Recherchesystem Messstellen und Sachverständige [www.resymesa.de](http://www.resymesa.de) (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

#### 3.4 Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. 3.3 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronischer Post als pdf- Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: [poststelle@bra.nrw.de](mailto:poststelle@bra.nrw.de)).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

#### **4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

##### Abgasführung / Emissionsquellen / Emissionswerte

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.1.1 bis Nr. 4.1.3 und Nr. 4.1.6 bis Nr. 4.1.8 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 sind auch für den Produktionsbetrieb weiterhin gültig und zu beachten.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.4 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 wird aufgrund höherer Abluftmengen aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

- 4.1.4 neu Die Abluft des Trockners (Umwälzluft, Emissionsquelle EQ 02) sowie die Abgase der beiden Feuerungsanlagen für den Trockner (Emissionsquelle EQ 03) und der Feuerungsanlage der Heißwassererzeugeranlage im Kesselhaus (Emissionsquelle EQ 04) sind jeweils über einen Kamin so über Dach senkrecht nach oben abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung erfolgt.

Die Kaminmündung der Quelle EQ 02 muss mindestens **24,6 m** über Flur liegen,  
die Kaminmündung der Quelle EQ 03 muss mindestens **24,6 m** über Flur liegen und  
die Kaminmündung der Quelle EQ 04 muss mindestens **22,65 m** über Flur liegen.

Der Auftrieb der Abgase darf nicht durch Regenschutzeinrichtungen behindert werden.

Die Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2022 wird aufgrund der weiteren Selbsteinschränkung des Grenzwertes für Kupfer aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

- 4.1.5 neu Die Abluftreinigungsanlage in Halle 8 ist so zu betreiben, dass an der Emissionsquelle **EQ 01** die nachfolgend genannten Massenkonzentrationen im unverdünnten Abgas bei allen Betriebszuständen, bezogen auf den Normzustand (101,3 kPa; 273,15 K), nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschritten werden:

<b>Stoff</b>	<b>Emissionsbegrenzung</b>	<b>Grundlage</b>
<b>Gesamtstaub</b>	<b>10 mg/m<sup>3</sup></b>	5.2.1, Satz 3 TA Luft
gasförmige anorganische Chlorverbindungen, soweit nicht in Kl. I oder II enthalten, angegeben als <b>Chlorwasserstoff</b>	<b>14,5 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung bzw. 5.2.4, Kl. III TA Luft
<b>Kupfer</b> und seine Verbindungen, angegeben als <b>Cu</b>	<b>0,28 mg/m<sup>3</sup></b>	Selbsteinschränkung bzw. 5.2.2, Kl. III TA Luft
<b>Formaldehyd</b>	<b>5 mg/m<sup>3</sup></b>	Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft

Anmerkungen:

Kupferemissionen können bei der Behandlung im Kupferbecken entstehen. Die Emissionsmessungen sind daher während des Behandlungsvorganges durchzuführen.

Formaldehydemissionen können bei der Verwendung von „Gardobont Additive H 8641“ auftreten. Diese Emissionsmessungen sind daher während des Behandlungsvorganges mit Bädern die „Gardobont Additive H 8641“ enthalten, durchzuführen.

Sofern die Messungen ergeben, dass die Emissionswerte mit Selbsteinschränkung überschritten werden, aber noch innerhalb der TA Luftgrenzwerte liegen, behalte ich mir vor, kontinuierliche Überwachungsmessungen nachträglich zu fordern.

Messungen – Einzelmessungen –

Die Nebenbestimmungen Nr. 4.2.1 bis Nr. 4.2.3 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 sind auch für den Produktionsbetrieb weiterhin gültig und zu beachten. Diese sind auch für die Messanforderungen für die Emissionsquelle **EQ 01** mit der geänderten Festsetzung in diesem Bescheid (Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 neu) anzuwenden.

Ebenso sind die Nebenbestimmungen Nr. 4.3 ff „Wartung und Instandhaltung“, Nr. 4.4 „Sonstige Regelungen und Hinweise“ 4.2.1 bis 4.2.4 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 für den Produktionsbetrieb weiterhin gültig und zu beachten

Hinweise zum Immissionsschutz

- I. Nach § 31 Abs. 3 BImSchG ist der Betreiber einer IED-Anlage verpflichtet, der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Arnsberg) unverzüglich mitzuteilen, wenn Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden.

Dazu gehört insbesondere auch die Information über nicht eingehaltene Emissionsbegrenzungen. Die Ursachen (insbesondere die anlagenspezifischen) sind zu ermitteln und der Behörde darzulegen. Dabei sind die zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen.

- II. Über emissionsrelevante Störungen und Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsmäßigen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg unverzüglich zu informieren.

Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichten- und Bereitschaftszentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW in Essen (Tel.-Nr.: 0201 / 714488) gewährleistet.

- III. Hinweis zu Kleinf Feuerungsanlagen nach der 1. BImSchV

Die Gasfeuerungsanlagen der Trocknungsanlage (Emissionsquelle EQ 03) unterliegen der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) und sind entsprechend dieser Verordnung zu betreiben.

Innerhalb von 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Feuerungsanlagen ist die Einhaltung der jeweiligen Anforderungen durch eine/n Schornsteinfeger/in feststellen zu lassen (§ 14 Abs. 2 der 1. BImSchV).

- IV. Hinweise zu mittelgroße Feuerungsanlagen nach der 44. BImSchV

Die Gasfeuerungsanlage der Heißwassererzeugeranlage im Kesselhaus (Emissionsquelle EQ 04) unterliegt der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV) und ist entsprechend dieser Verordnung zu betreiben. Unter anderem ist/sind

- die Feuerungsanlage vor der Inbetriebnahme sowie vor einer emissionsrelevanten Änderung gemäß § 6 der 44. BImSchV bei der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen, siehe hierzu folgende Internetseite [https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/m/mittelgrosse\\_feuerungsanlagen/index.php](https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/m/mittelgrosse_feuerungsanlagen/index.php)
- vor Inbetriebnahme ein ausreichend großer und leicht begehbarer Messplatz an geeigneter Stelle einzurichten (§ 27 der 44. BImSchV),
- wiederkehrende Messungen für Stickstoffoxide und Kohlenmonoxid alle 3 Jahre durchführen zu lassen (§ 22 Abs. 3 der 44. BImSchV).

## 5. Nebenbestimmung zum Baurecht

- 5.1 Die abschließende Fertigstellung der Gebäude „Sprinkler/Technik“ und „Trafo“ sind dem Bauordnungsamt der Stadt Hamm schriftlich mitzuteilen.

## **6. Nebenbestimmungen zum Brandschutz**

### **Beizhalle**

- 6.1 Das Brandschutzkonzept „Beizhalle“ des Ingenieurbüros Reimann mit Stand vom 18.01.2021, Nr. 1421-21, ist Bestandteil der Antragsunterlagen und bei der Bauausführung zu beachten.

### **Neutrahalle**

- 6.2 Das Brandschutzkonzept „Neutrahalle“ des Ingenieurbüros Reimann mit Stand vom 18.01.2021, Nr. 1422-21, ist Bestandteil der Antragsunterlagen und bei der Bauausführung zu beachten.

## **7. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz**

- 7.1 Nach Inbetriebnahme der Ringbahnbeizanlage sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, für den Betrieb aller Anlagen der Ringbahnbeizanlage Abdrucke der EG-Konformitätserklärungen der jeweiligen Anlagenerrichter auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist zu beachten, dass in den Konformitätserklärungen zu den Anlagen sämtliche Teilmaschinen und Verkettungen dieser Teilmaschinen zu betrachten sind, die sicherheitstechnisch oder steuerungstechnisch in Verbindung stehen.

### **Hinweis:**

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d. h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 „Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ - Maschinenverordnung -).

## **8. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz, wassergefährdende Stoffe**

Die Nebenbestimmungen Nr. 8.1 bis 8.13 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 sowie die dort aufgeführten Hinweise zum Gewässerschutz sind auch für den Produktionsbetrieb weiterhin gültig und zu beachten.

Eine Auflistung der AwSV-Anlagen mit den angepassten Mengen/Volumen ist im Anhang 1 aufgeführt.

## **9. Nebenbestimmungen zur Abwasserbehandlungsanlage (ABA)**

Die Nebenbestimmungen Nr. 9.1 ff bis Nr. 9.4 ff und Nr. 9.5 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 sowie die dort aufgeführten Hinweise zum Bau und Betrieb der

Abwasserbehandlungsanlage sind auch für den Produktionsbetrieb weiterhin gültig und zu beachten.

Die Nebenbestimmung Nr. 9.4.5 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 wird aufgehoben und durch folgende Nebenbestimmung ersetzt:

- 9.4.5 neu Die Jahresabwassermengen sind jedes Jahr unaufgefordert bis zum **31.01.** des Folgejahres bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - sowie der Stadt Hamm und dem Lippeverband - Stadtentwässerung Hamm - vorzulegen.

## **10. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Abwassers**

### 10.1 Überwachungswerte

10.1.1 Für das Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage werden die im Anhang 2 aufgeführten Überwachungswerte festgelegt. Die Werte gelten unabhängig von den Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Stadt Hamm und sind an der Probenahmestelle einzuhalten.

10.1.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus dem Anhang 2 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

### 10.2 Selbstüberwachung

10.2.1 Das einzuleitende Abwasser ist von der Betreiberin der Abwasserbehandlungsanlage (Westfälische Drahtindustrie GmbH) an der Probenahmestelle auf eigene Kosten von einer geeigneten Stelle auf die im Anhang 2 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit zu untersuchen. Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der von der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich mitzuteilen.

10.2.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, behält sich die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - vor, die Zahl der von der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) vorzunehmenden Untersuchungen für diesen Parameter zu erhöhen.

10.2.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen, über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten. Mit den Untersuchungen ist sofort zu beginnen. Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unaufgefordert und umgehend vorzulegen.

10.2.4 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann von der Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

10.2.5 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Vorkommnisse und Ergebnisse wie z. B. Wartungs-, Reparaturarbeiten, Untersuchungsergebnisse einzutragen sind. Dieses Buch ist drei Jahre (gerechnet ab der letzten Eintragung) aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - auf Verlangen vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der zuständigen Wasserbehörden sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

Das Betriebstagebuch kann auch zusammen mit dem Betriebstagebuch der ABA geführt werden (siehe Nebenbestimmung 9.2.5 im Bescheid G 20/20 vom 12.11.2020).

### 10.3 Betrieb und Wartung

10.3.1 Bei Über- oder Unterschreitung des zulässigen pH-Wertes (gem. Entwässerungssatzung der Stadt Hamm) im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage oder bei einer Betriebsstörung muss ein Alarm (optisch und akustisch) gegeben und automatisch der Ablauf unterbrochen werden. Unzureichend behandeltes Abwasser muss einer erneuten Behandlung zugeführt werden.

10.3.2 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, hat die Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

10.3.3 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die öffentlichen Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen beeinträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Betreiberin (Firma Westfälische Drahtindustrie GmbH) verpflichtet, umgehend den Kanal- und Kläranlagenbetreiber und die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - zu unterrichten. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.



Die Erreichbarkeit der Bezirksregierung Arnsberg ist, auch außerhalb der regulären Dienstzeit, über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel.-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

10.3.4 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

10.3.5 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der öffentlichen Abwasseranlage (öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

10.3.6 Ändert sich der Rechtsinhaber oder wird die Einleitung aufgegeben oder geändert, so ist dieses der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 54 - unverzüglich mitzuteilen.

#### 10.4 Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der ABA geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

#### 10.5 Vorbehalt

Diese Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers aus der ABA steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen und Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

#### Hinweise zur Indirekteinleitung des Abwassers der ABA

- I. Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.
- II. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.
- III. Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG).
- IV. Sofern die vom Betreiber genannten Fristen in der Kanalnetzanzeige für die einzelnen Sanierungsmaßnahmen nicht eingehalten werden, können hierdurch u.a. auch zukünftige abwasserrelevante Vorhaben blockiert werden.

## **11. Nebenbestimmungen zur Anlagensicherheit**

Die Nebenbestimmungen unter Nr. 11 des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 zur Anlagensicherheit entfallen und werden durch folgende Nebenbestimmungen ersetzt:

- 11.1 Das schriftliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen, § 8 (1) der Störfall-Verordnung, ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Fachbereich Anlagensicherheit, vor der Inbetriebnahme vorzulegen.
- 11.2 Die Prüfberichte der Prüfungen, die gemäß PrüfVO NRW vor Inbetriebnahme durchzuführen sind, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Fachbereich Anlagensicherheit, vor der Inbetriebnahme zu übersenden. Entsprechend dem vorgelegten Brandschutzkonzept sind dies:
- Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
  - Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
  - Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
  - Elektrische Anlagen
  - Natürliche Rauchabzugsanlagen
  - Ortsfeste, nicht-selbsttätige Feuerlöschanlagen
- 11.3 Die KMnO<sub>4</sub>-Zudosierung darf nur über eine geschlossene Fördereinheit direkt in das Becken erfolgen. Eine Zudosierung von Hand bei geöffnetem Becken ist unzulässig. Der Vorgang ist durch schriftliche Anweisungen zu regeln.
- 11.4 Vor der Inbetriebnahme ist sicherzustellen, dass die Anlage, insbesondere die Stoffströme dem Verfahrensfließbild Ringbahnbeizanlage, Stand: 09.05.2022, entsprechen. Dies ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 Fachbereich Anlagensicherheit, formlos schriftlich zu bestätigen.
- 11.5 Es sind an der Verladestelle technische und organisatorische Maßnahmen einzurichten, die eine Stoffverwechslung/Fehlbetankung verhindern sollen, z.B.:
- Eindeutige Kennzeichnung der Anschlussstutzen in den TKW-Stationen;
  - Anwendung des Mehr-Augen-Prinzips (z.B. inkl. „Schlüsselsystem“) beim Anschließen der Schläuche in der TKW-Station 1.

## **12. Nebenbestimmung zum Ausgangszustandsbericht (AZB):**

- 12.1 Der AZB ist bei relevanten Veränderungen der Anlage im Rahmen von Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bezüglich der Beschaffenheit oder des Betriebes anzupassen, insbesondere wenn:

- mit einer Änderung erstmals oder neue relevante gefährliche Stoffe / Gemische verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden,
- eine Erhöhung der Menge eines stofflich relevanten gefährlichen Stoffes / Gemisches erstmals dazu führt, dass die Mengenschwelle zur Relevanz überschritten wird oder
- relevante gefährliche Stoffe / Gemische an anderen Stellen eingesetzt werden.

**13. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 3c) der 9. BImSchV:**

Die Nebenbestimmungen Nr. 14.1.1 bis Nr. 14.1.4 zur Überwachung des Bodens sowie die Nebenbestimmungen Nr. 14.2.1 bis Nr. 14.2.9 zur Überwachung des Grundwassers des Bescheides G 20/20 vom 12.11.2020 sind auch für den Produktionsbetrieb weiterhin gültig und zu beachten.

**IV. Allgemeine Hinweise**

I. Die Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. 1.3 gesetzten Frist nicht mit der Errichtung / Umsetzung der Genehmigung und dem Betrieb der Anlage begonnen  
o d e r
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Fristen zu 1. und 2. aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).

II. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

III. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6

Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- IV. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.

### **V. Antragsunterlagen**

Diesem Genehmigungsbescheid liegen nachstehend aufgeführte gekennzeichnete Unterlagen zugrunde:

#### **Ordner 1:**

	Register-Nr.		
1.	0.1	Anschreiben vom 15.11.2021 – Antrag nach § 16 BImSchG	4 Blatt
2.	0.2	Anschreiben – Auslegung, Betriebsgeheimnisse	2 Blatt
3.	0.3	Kurzbeschreibung	24 Blatt
4.	1.	Gesamtinhaltsverzeichnis	9 Blatt
	2.	Antrag	
5.	2.1	Antrag auf Genehmigung gemäß § 16 BImSchG (Formular 1)	7 Blatt
6.	2.2	Erläuterungen zum Antrag	19 Blatt
7.	2.3	Einverständniserklärung des Betriebsrates	1 Blatt
8.	2.4	Einverständniserklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	1 Blatt
9.	2.5	Einverständniserklärung des Betriebsarztes	1 Blatt
10.	2.6	Einverständniserklärung des Abfallbeauftragten	1 Blatt
11.	2.7	Einverständniserklärung des Brandschutzbeauftragten	1 Blatt
12.	2.8	Nachweise der Zertifizierung nach ISO 50001	3 Blatt
13.	2.9	Nachweise der Zertifizierung nach ISO 9001:2015	3 Blatt
14.	2.10	Urkunde des / der öffentlich bestellten Sachverständigen	4 Blatt
	3.	Lagepläne	
15.	3.1	Übersichtskarte DTK 25, Zeichnung Nr.4353-150, Stand: 12.08.2020	1 Blatt
16.	3.2	Übersichtskarte ABK, Stand: 12.08.2020	1 Blatt

4.	Bauantrag	
17.	4.1 Bauantragsformulare	8 Blatt
18.	4.2.1 Bauvorlagen	6 Blatt
19.	4.2.2 Lageplan Stellplatznachweis, Stand 09.08.2019	1 Blatt
20.	4.3 Amtlicher Lageplan zum Bauantrag, Stand: 07.04.2021	1 Blatt
	4.4 Bauantragsplanung	
21.	4.4.1 Übersichtsplan Zeichnung Nr. 4414-300-8, Stand: 23.06.2020	
22.	4.4.2 Beizhalle, Grundriss, Schnitt, Ansicht Zeichnung Nr. 4414-310-4, Stand: 22.06.2020	1 Blatt
23.	4.4.3 Beizhalle, Ansichten Zeichnung Nr. 4414-310-5, Stand: 22.06.2020	1 Blatt
24.	4.4.4 Neutrahalle, Grundriss Erdgeschoss Zeichnung Nr. 4414-330-1, Stand: 22.06.2020	1 Blatt
25.	4.4.5 Neutrahalle, Grundriss Bühne +6,28m Zeichnung Nr. 4414-330-3, Stand: 22.06.2020	1 Blatt
26.	4.4.6 Neutrahalle, Schnitt, Ansicht Zeichnung Nr. 4414-330-2, Stand: 22.06.2020	1 Blatt
27.	4.5 Brandschutzkonzept Beizhalle, Fortschreibung vom 18.01.2021	65 Blatt
28.	4.6 Brandschutzkonzept Neutrahalle Fortschreibung vom 18.01.2021	62 Blatt
29.	4.7 Artenschutzprüfung	20 Blatt
30.	5. Allgemeine Anlagen- und Betriebsbeschreibung	47 Blatt

**Ordner 2:**

	Register-Nr.	
31.	6.1 Ringbahnbeisanlage, Anlagenlayout, Übersicht gesamte Anlage Stand: 15.06.2021	1 Blatt
33.	6.2 Ringbahnbeisanlage, Anlagenlayout, Achse Y1 – Y11 Stand: 15.06.2021	1 Blatt
34.	6.3 Ringbahnbeisanlage, Anlagenlayout, Achse Y11 – Y21 Stand: 15.06.2021	1 Blatt
35.	6.4 Ringbahnbeisanlage, Neutra-Halle, Layout Stand: 11.03.2021	1 Blatt
36.	6.5 Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Abwasserbehandlungsanlage, Stand: 08.06.2021	1 Blatt
37.	6.6 Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Säurelager 1 Stand: 11.06.2021	1 Blatt
38.	6.7 Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Säurelager 2 Stand: 11.06.2021	1 Blatt
39.	6.8 Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Haftwassertrockner Stand: 11.06.2021	1 Blatt

40.	6.9	Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Wäscher Stand: 08.06.2021	1 Blatt
41.	6.10	Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Heißwasserverteilung Stand: 11.06.2021	1 Blatt
42.	6.11	Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Transportsystem Stand: 11.06.2021	1 Blatt
43.	6.12	Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Transportsystem Stand: 11.06.2021	1 Blatt
44.	6.13	Ringbahnbeisanlage, R+I-Schema, Übergabepunkte Stand: 11.06.2021	1 Blatt
45.	6.14	Ringbahnbeisanlage, Haken mit Traverse Stand: 15.06.2021	1 Blatt
46.	6.15	Ringbahnbeisanlage, Verfahrensfließbild, Ringbahn-Beisanlage Stand: 09.05.2022	1 Blatt
	7.	Formulare 2-8	
47.	7.1	Erläuterung der Formulare	2 Blatt
48.	7.2	Formular 2 (Betriebseinheiten)	2 Blatt
	7.3	Formular 3 (Technische Daten – Einsatzseite / Produktseite)	
49.	7.3.1	Formular 3 - BE 01	2 Blatt
50.	7.3.2	Formular 3 - BE 02	5 Blatt
51.	7.3.3	Formular 3 - BE 03	2 Blatt
52.	7.3.4	Formular 3 - BE 04	7 Blatt
53.	7.3.5	Formular 3 - BE 05	2 Blatt
	7.4	Formular 4 (Emissionen Luft / Abwasser / Verwertung und Beseitigung von Abfällen)	
54.	7.4.1	Formular 4 - BE 01	4 Blatt
55.	7.4.2	Formular 4 - BE 02	5 Blatt
56.	7.4.3	Formular 4 - BE 03	4 Blatt
57.	7.4.4	Formular 4 - BE 04	11 Blatt
58.	7.4.5	Formular 4 - BE 05	4 Blatt
59.	7.5	(Quellenverzeichnis Luft)	1 Blatt
60.	7.6	(Abgasreinigung und Abwasserreinigung/-behandlung)	2 Blatt
61.	7.7	(Niederschlagsentwässerung)	3 Blatt
	7.8	(Angaben zu wassergefährdenden Stoffen)	
62.	7.8.1	Formular 8.1 – LAU 04	5 Blatt
63.	7.8.2	Formular 8.1 – LAU 05	5 Blatt
64.	7.8.3	Formular 8.1 – LAU 05 (Altsäuretank)	5 Blatt
65.	7.8.4	Formular 8.1 – LAU 07	5 Blatt

66.	7.8.5	Formular 8.2 – LAU 02, LAU 03, LAU 06, LAU 08,	11 Blatt
67.	7.8.6	Formular 8.3 – LAU 01	3 Blatt
68.	7.8.7	Formular 8.4 – HBV 01	3 Blatt
69.	7.8.8	Formular 8.4 – HBV 02	2 Blatt
70.	7.9	Blockdiagramm Ringbahnbeisanlage, Stand 28.06.2021	1 Blatt
	8.	Arbeitsschutz	
71.	8.1	Stellungnahme Arbeitsschutz	25 Blatt
72.	8.2	Gefährdungsbeurteilung, Stand: 15.06.2021	46 Blatt

### Ordner 3:

	Register-Nr.		
	9.	Erläuterungsbericht zur Störfallverordnung	
73.	9.1	Erläuterungsbericht zur Störfallverordnung -	40 Blatt
74.	9.1.A1	Menge störfallrelevanter Stoffe	1 Blatt
75.	9.1.A2	Übersicht vorhandener gefährlicher Stoffe der bestehenden, unveränderten Anlagen	5 Blatt
76	9.1.A3	Vorhandensein gefährlicher Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen	11 Blatt
77.	9.1.A4	Übersicht der benachbarten Umgebung	7 Blatt
78.	9.1.A5	Erläuterung der Einstufung Kupfersulfat/Schwefelsäure-Becken (mit exemplarischem Sicherheitsdatenblatt)	6 Blatt
79.	9.1.A6	Bericht Einstufung von Gemischen nach Störfall-Verordnung,	11 Blatt
80.	9.1.A7	Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Abstandes nach Leitfaden KAS 18	40 Blatt
81.	9.1.A8	Übersichtskarte angemessener Abstand	1 Blatt
82.	9.1.A9	Muster-Stoffverzeichnis für Antragsunterlagen	3 Blatt
83.	9.1.A10	Risikobeurteilung nach DIN EN ISO 12100:2010 für Monorail-Tunnelbeisanlage	79 Blatt
84.	9.1.A11	Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW	1 Blatt
85.	9.1.A12.1	Gefahrenanalyse	6 Blatt
86.	9.1.A12.2	Systematische Gefahrenanalyse (PAAG), Teilsystem: Tanklager	5 Blatt
87	10.	Schallimmissionsprognose gemäß TA Lärm	53 Blatt
	11.	Stellungnahme Luftschadstoffe	
88.	11.1	Stellungnahme zur TA Luft	12 Blatt
89.	11.2	Schornsteinhöhenberechnung	43 Blatt
90.	11.3	FFH-Verträglichkeitsprüfungen - Kartenausdruck vom 26.01.2021	1 Blatt
	12.	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung nach UVPG	
91.			25 Blatt

	12.1	Unterlagen zur Vorbereitung der Vorprüfung nach UVPG	
92.	12.2	Übersichtskarte Geschützte Biotope, Stand 16.07.2020	1 Blatt
93.	12.3	Übersichtskarte Naturschutzgebiete, Stand: 16.07.2020	1 Blatt
94.	12.4	Übersicht FFH-Gebiete, Stand 12.03.2021	1 Blatt

#### Ordner 4:

	Register-Nr.		
	13.	Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
95.	13.1	Stellungnahme zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	29 Blatt
96.	13.1.A1	AwSV-Übersicht der Anlagen	17 Blatt
97.	13.1.A2	Gutachten gemäß § 41 Abs. 2, Satz 2 AwSV, vom 22.04.2020	15 Blatt
98.	13.1.A3	Planung zur Abfüllfläche der WDI Abfüllanlage 1 (Neutra) und der Abfüllanlage 2 (Beize)	115 Blatt
99.	14.	Stellungnahme zu den besten verfügbaren Techniken (BVT)	80 Blatt
	15.	Sonstige Unterlagen	
100.	15.1	Behälterliste, Stand: 18.06.2021	3 Blatt
101.	15.2	Sicherheitsdatenblatt Maruclean T 234/5 flüssig	15 Blatt
102.	15.3	Sicherheitsdatenblatt Maruclean T 234/100	9 Blatt
103.	15.4	Sicherheitsdatenblatt Furochem K 9999	10 Blatt
104.	15.5	Sicherheitsdatenblatt Natronlauge 50 % techn. EN 896	16 Blatt
105.	15.6	Sicherheitsdatenblatt Kaliumpermanganat	10 Blatt
106.	15.7	Sicherheitsdatenblatt Gardobond-Additive H 8641	23 Blatt
107.	15.8	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 15 %	16 Blatt
108.	15.9	Sicherheitsdatenblatt Salzsäure 31 % techn. EN 939	34 Blatt
109.	15.10	Sicherheitsdatenblatt BONDERITE S-PD 645 JC20KGRWE	8 Blatt
110.	15.11	Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 70 % techn. rein	38 Blatt
111.	15.12	Sicherheitsdatenblatt Kupfersulfat fein krist. Import	9 Blatt
112.	15.13	Sicherheitsdatenblatt BONDERITE L-AD	8 Blatt
113.	15.14	Sicherheitsdatenblatt BONDERITE S-FN T320 CORROSION PROTECTIVE COATING	9 Blatt
114.	15.15	Sicherheitsdatenblatt Gardoclean R 1687	13 Blatt
115.	15.16	Sicherheitsdatenblatt Gardolene V 6526	14 Blatt
116.	15.17	Sicherheitsdatenblatt Gardobond Z 3100 E5	22 Blatt
117.	15.18	Sicherheitsdatenblatt Gardobond Z 3100 A	20 Blatt
118.	15.19	Sicherheitsdatenblatt Gardobond Additive H 7107	17 Blatt
119.	15.20	Sicherheitsdatenblatt Gardobond-Additive H 7136	14 Blatt
110.	15.21	Sicherheitsdatenblatt GARDOLENE V 6630	15 Blatt



112.	15.22	Sicherheitsdatenblatt Gardomer L 6332	15 Blatt
112.	15.23	Sicherheitsdatenblatt GARDOBOND-ADDITIVE H 7183	14 Blatt
113.	15.24	Sicherheitsdatenblatt Gardolube L 6176	9 Blatt
114.	15.25	Sicherheitsdatenblatt Beschichtungsmittel	7 Blatt
115.	15.26	Sicherheitsdatenblatt Calciumhydroxid	9 Blatt
116.	15.27	Sicherheitsdatenblatt Gardobond-Additive H 7155	14 Blatt
117.	15.28	Sicherheitsdatenblatt Moracid 506	11 Blatt
118.	15.29	Sicherheitsdatenblatt Gardobond-Additive H 7143	17 Blatt
119.	15.30	Sicherheitsdatenblatt Kuriflock 8740	11 Blatt
120.	15.31	Sicherheitsdatenblatt Natriumnitrat techn. ohne AB-Mittel	16 Blatt
112.	15.32	Feuerwehrplan, Stand Erstellung: 21.06.21	3 Blatt
113.	15.33	Alarmplan, Datum: 21.06.21	1 Blatt
114.	15.34	Ablauf-Havarie, Datum: 21.06.21	2 Blatt
115.	15.35	Ablaufplan-Brand, Datum: 21.06.21	2 Blatt
116.	15.36	Ablaufplan-Personen-Schaden, Datum: 21.06.21	3 Blatt
117.	15.37	Organigramm (Melde-Kette)	1 Blatt
118.	15.38	Prozess-Ablauf Personal, Datum: 21.06.21	5 Blatt
119.	15.39	Sicherheitsanweisung	4 Blatt
120.	15.40	Stromversorgung	2 Blatt
121.	15.41	Wartungs- und Prüfarbeiten	1 Blatt
122.	15.42	Unternehmensphilosophie und Qualitätspolitik der Westfälischen Drahtindustrie GmbH	2 Blatt
123.	15.43	Nachhaltigkeitsziele	2 Blatt
124.	15.44	Erlaubnisbescheid nach § 18 Abs. 1 BetrSichV vom 27.01.2021	7 Blatt

#### **Ordner 5:**

	Register-Nr.		
	16	Ausgangszustandsbericht	
125.	16.1	Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	2 Blatt
126.	16.2.1	Anpassung Ausgangszustandsbericht vom 11. Februar 2021	3 Blatt
127.	16.2.2.0	Ausgangszustandsbericht, Beizanlage und Neutrahalle einschließlich der Austauschseiten 12 u. 13 vom Sept. 2021	32 Blatt
128.	16.2.2.1	Anlage 1 – Übersichtsplan (3 Baupläne)	3 Blatt
129.	16.2.2.2	Anlage 2 – Liste der relevanten gefährlichen Stoffe	1 Blatt
130.	16.2.2.3	Anlage 3 – Konzept zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	29 Blatt

131.	16.2.2.4	Anlage 4 – Chemisches Untersuchungskonzept - ergänzt	3 Blatt
132.	16.2.2.5	Anlage 5 – Sicherheitsdatenblätter der bei der Firma WDI GmbH eingesetzten oder anfallenden Stoffe und Gemische	1 Blatt
133.	16.2.2.6	Anlage 6 – Altlastgutachten mit Bericht zur historischen Recherche	85 Blatt
134.	16.2.2.7	Anlage 7 – A0-Pläne, die im Text verkleinert dargestellt sind	4 Blatt
135.	16.2.2.8	Anlage 8 – Protokolle der relevanten Rammkernbohrungen	10 Blatt
136.	16.2.2.9	Anlage 9 - Neutra- u. Beizhalle Anlagenplan IBC-Aufstellung	3 Blatt
137.	16.2.2.10	Anlage 10 - GWM Ausbaupläne	18 Blatt
138.	16.2.2.11	Anlage 11 - Chemischer Prüfbericht Grundwasser	7 Blatt
139.	16.2.2.12	Anlage 12 - Chemischer Prüfbericht Boden	12 Blatt

#### **Ordner 6:**

	Register-Nr.		
140.	17.01	Antrag auf Indirekteinleitung	2 Blatt
141.	17.02	Erläuterungsbericht	13 Blatt
142.	17.03	Liste der Roh- und Hilfsstoffe	1 Blatt
143.	17.04	Wasserentnahmeerlaubnis Dattel-Hamm-Kanal, Mai 2010	7 Blatt
144.	17.05	Wasserentnahmeerlaubnis Lippe Kanal, Mai 2010	7 Blatt
145.	17.06	Indirekteinleitergenehmigung vom 04.04.2000	12 Blatt
146.	17.07	Verlängerung Indirekteinleitergenehmigung vom 20.03.2012	17 Blatt
147.	17.08	Änderung Indirekteinleitergenehmigung vom 30.04.2015	5 Blatt
148.	17.09	Kanalnetzplan Otto-Brenner-Straße, 12.09.2019	1 Blatt
149.	17.10	Kanalbestandsplan WDI, 02.06.2020	1 Blatt
150.	17.11	Abwassermengen 2017 bis 2019	20 Blatt
151.	17.12	Analysenprotokoll 2019-04-12	2 Blatt

## **VI. Begründung**

### Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 59067 Hamm, Wilhelmstraße 7 eine Ringbahnbeizanlage zur Oberflächenbehandlung von Drahtbunden mit einem Wirkbadvolumen von 82 m<sup>3</sup> im Dreischichtbetrieb.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Wiedererrichtung nach einem Brand mit Genehmigungsbescheid vom 12.11.2020 gemäß § 16 BImSchG genehmigt wurde.

#### Antragseingang und Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 15.11.2021 wurde gemäß § 16 BImSchG eine Genehmigung zur Änderung der wiedererrichteten Ringbahnbeizanlage beantragt. Im Wesentlichen wird der Übergang vom Versuchsbetrieb in den Produktionsbetrieb, eine Erhöhung des Wirkbadvolumens von 82 m<sup>3</sup> auf 394 m<sup>3</sup> durch Einbeziehung der Vor- und Nachbehandlungsbäder als Wirkbad sowie einiger kleiner Veränderungen beantragt. Der Werksstandort wird durch diese Änderungen zu einem Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß der Störfallverordnung (12. BImSchV).

#### Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Ringbahnbeizanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G/E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

#### Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

#### Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o. g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

#### Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG

Die Ringbahnbeizanlage fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 (A) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr).

Zudem ist die Abwasserbehandlungsanlage der Nr. 13.1.3 (**S**) der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen [Abwasserbehandlungsanlagen, die ausgelegt sind für organisch belastetes Abwasser von 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 10 m<sup>3</sup> bis weniger als 900 m<sup>3</sup> Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser)].

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine sowie eine standortbezogene Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen.

Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Bei dieser allgemeinen Vorprüfung der Ringbahnbeizanlage werden auch die Auswirkungen der zugehörigen Abwasserbehandlungsanlage mit beurteilt, so dass die standortbezogene Vorprüfung, bei der sich die Untersuchungskriterien auf den Standort beschränken, bereits durch die allgemeine Vorprüfung miterfasst wird.

Die Bewertung im Rahmen der überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- das Änderungsvorhaben wird im vorhandenen Gebäude bzw. auf bereits industriell genutzten und befestigten Flächen ausgeführt, eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- entstehende Abgase werden einem Abluftwäscher zugeführt und ausreichend gereinigt,
- Gerüche werden nicht erwartet,
- durch das Vorhaben ist kein relevanter Geräuschbeitrag zu erwarten,
- vor Gewässer- und Bodenverunreinigungen im Leckage- und Brandfall wird mit ausreichend bemessenen Auffangwannen und Rückhalteräumen vorgebeugt,
- produktionsspezifisches Abwasser wird erst nach ausreichender Vorbehandlung in den städt. Abwasserkanal eingeleitet,
- die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete,
- das Vorhaben steht nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG),
- das Vorhaben selbst ist kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG,

- das Vorhaben fällt unter die Störfallverordnung, die Auswirkungen werden aber durch geeignete Maßnahmen wie Auffangwannen, Rückhalteräume sowie Maßnahmen gegen Stoff-Verwechslungen vermieden bzw. begrenzt.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde in der Bekanntmachung zum Genehmigungsverfahren mit aufgenommen und gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 29.01.2022 im Amtsblatt Nr. 4/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Ebenso wurde diese Feststellung im zentralen UVP-Portal des Landes NRW eingestellt.

#### Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- Oberbürgermeister der Stadt Hamm als
  - Planungsbehörde, vom 25.03.2022
  - Untere Bauaufsichtsbehörde vom 25.03.2022
  - Brandschutzdienststelle vom 25.03.2022
  - Untere Bodenschutzbehörde vom 25.03.2022
  - Untere Katastrophenschutzbehörde vom 25.03.2022
- Bezirksregierung Arnsberg
  - Dezernat 52, - AwSV - vom 24.01.2022
  - Dezernat 52, - Bodenschutz/AZB - vom 11.03.2022
  - Dezernat 53, - Störfallrecht - vom 11.05.2022
  - Dezernat 54, - Abwasser - vom 30.05.2022
  - Dezernat 55, - Arbeitsschutz - vom 22.02.2022

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

#### Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 29.01.2022 im Amtsblatt Nr. 4/2022 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich wurde in der Tageszeitung „Westfälischer Anzeiger“, Ausgabe Stadt Hamm vom 29.01.2022, ein Hinweis auf die Bekanntmachung und die zu berücksichtigenden Fristen veröffentlicht.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit vom 07.02.2022 bis einschließlich 07.03.2022 an folgenden Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadt Hamm, im Technischen Rathaus
- Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Lippstadt

#### Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 07.02.2022 bis einschließlich 07.04.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 17.05.2022 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen. Hierzu erfolgte am 15.05.2022 eine öffentliche Bekanntmachung.

#### Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### Planungsrecht

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das ein gültiger Flächennutzungsplan vom 13.12.2008 vorliegt. Der Bereich ist darin als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

Ebenfalls besteht für den Bereich ein Baugebietsplan nach § 30 Abs. 3 i.V. mit § 34 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.03.1970. Der Bereich des beantragten Vorhabens ist hierin als GI-Gebiet festgesetzt. Das Vorhaben ist dort zulässig.

#### Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Der Abweichung von Punkt 5.7.4.3 der MindbauRL wurde zugestimmt, da im vorliegenden Fall aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Aufgrund der automatischen Brandmeldeanlage wird ein Brand bereits in der Entstehungsphase detektiert und durch die selbsttätige Löschanlage umgehend gelöscht.

### Arbeitsschutz

Soweit Fragen des Arbeitsschutzes berührt werden, wurde im Rahmen des § 89 Abs. 2 des Betriebsverfassungsgesetzes der zuständige Betriebsrat hinzugezogen. Das Einverständnis des Betriebsrates ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden. Ebenfalls haben die Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Betriebsarzt den Antrag durchgesehen und erklärt, dass Ihrerseits keine Einwende oder Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

### Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

s o w i e

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBl. S. 1050)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt ist – vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- Merkblatt zu den **besten verfügbaren Techniken** für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen von September 2005.

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräusch-Immissionsprognose erstellt. Die Gutachterin kommt zu dem Ergebnis, dass der durch das beantragte Vorhaben

verursachte Beurteilungspegel an allen Immissionsaufpunkten die zulässigen Immissionsrichtwerte sowohl tagsüber als auch nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreitet und das Vorhaben somit keinen relevanten Beitrag an der Gesamtbelastung verursacht.

Die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagementsystems für IED-Anlagen ist im Kapitel 14 „BVT“ der Antragsunterlagen dargestellt und wird als ausreichend angesehen.

#### AwSV

Darüber hinaus war zu prüfen, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die bereits für den Versuchsbetrieb festgelegten Nebenbestimmungen sind auch beim Produktionsbetrieb einzuhalten. Weitere oder geänderte Nebenbestimmungen ergeben sich durch die Umstellung auf den Produktionsbetrieb nicht. Die Löschwasserrückhaltung sowie die Auffangräume wurden bereits für den Produktionsbetrieb ausgelegt.

Die Eignung der AwSV-Anlagen wurde bereits im G.-Verfahren (G 20/20) festgestellt.

#### Abwasser

Zudem war eine umfangreiche wasserrechtliche Prüfung hinsichtlich der an die Abwasserbehandlung und Einleitung der Abwässer in die städtische Kanalisation zu stellenden Anforderungen erforderlich. Für die fachtechnische Prüfung der Einleitung wurde Anhang 40 der Abwasserverordnung (AbwV) in Verbindung mit der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SüwVO Abw) herangezogen und insbesondere entsprechende Einleitwerte festgelegt und Regelungen zur Überwachung/Selbstüberwachung getroffen und festgesetzt.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den Abwasserkanal der Stadt Hamm auf 20 Jahre befristet.

#### Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Durch den Produktionsbetrieb gibt es keine neuen Abfallarten gegenüber dem Versuchsbetrieb sowie dem ursprünglichen Betrieb.

#### Bodenschutz/Altlasten

Bei den beantragten Änderungen sind keine Bauarbeiten mit Eingriffen in den Untergrund durchzuführen.

#### Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Der vorliegende AZB wurde zu den geänderten Einsatzstoffen angepasst.



Die bereits im Bescheid G 20/20 aufgeführten Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz gelten unverändert, da durch die Änderung in der Ringbahnbeizanlage keine neuen relevant gefährlichen Stoffe/Inhaltsstoffe eingesetzt werden.

### Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

## **VII. Kostenentscheidung**

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

### 1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 535.000,00 € angegeben. Darin ist die Rohbausumme von 18.500 € enthalten.

Nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1b) wären bei Errichtungskosten (E) die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen:

$$[2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})]$$

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (535.000,00 \text{ €} - 500.000 \text{ €}) = \underline{2.855,00 \text{ €}}$$

Gegenstand des Antrags ist auch die Änderung zur Regelung des Betriebes und zwar durch die Umstellung von Versuchsanlage auf Produktionsbetrieb sowie die Anpassung der Genehmigung für die Indirekteinleitung des nunmehr gereinigten Produktionsabwassers.

Der Gebührenrahmen hierfür beträgt nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1 d) 200 € bis 6.500 €. Gemäß § 9 GebG NRW ist bei Rahmensätzen im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.

Bei der Prüfung des Antrags bewegte sich der Verwaltungsaufwand im obersten Rahmen. Die mit der Genehmigung getroffene Regelung des Betriebs durch den Übergang von Versuchsanlage zum Produktionsbetrieb dürfte eine große Bedeutung haben. Deshalb ist in Summe die maximale Gebühr des Gebührenrahmens gerechtfertigt. Es wird daher eine Gebühr von 6.500,00 € für die Regelung des Betriebes festgelegt.

Zusammengerechnet ergibt sich ein Betrag von 9.355,00 €

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung:

Die Grundgebühr für die Baugenehmigung berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm nach

- Tarifstelle 2.4.1.3 für die Errichtung (Sprinkler/Technik)	=	195,00 €
- Tarifstelle 2.4.1.3 für die Errichtung (Trafo)	=	50,00 €
- Tarifstelle 2.5.3.1 für die Abweichung nach § 69 BauO NRW	=	500,00 €
- Tarifstelle 2.1.4 Zeitaufwand: 6 Std. X 91,00 €	=	<u>546,00 €</u>
Gesamtgebühr:		<u>1.291,00 €</u>

Die Gebühr für die Baugenehmigung würde somit 1.291,00 € betragen.

Die höchste Gebühr ergibt sich aus der Gebühr nach Tarifstelle Nr. 15a.1.1. und beträgt insgesamt 9.355,00 €

Ermäßigung:

Da in diesem Fall ein öffentlich bestellter Sachverständiger für Genehmigungsverfahren bei der Antragserstellung einbezogen wurde, kann sich die Gebühr wegen eines geringeren Verwaltungsaufwandes gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindern, aber höchstens jedoch um 30 v. H..

In diesem Fall wird der Höchstsatz von 30 % angesetzt.

Die Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 beträgt somit 6.548,50 €

2. Gebühr nach Tarifstelle 15h.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 15h.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand.

14,5 Std. X 70,00 €/h = 1.015,00 €

Damit ergibt sich für diesen Bescheid eine Verwaltungsgebühr  
von insgesamt 7.563,50 €

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

**7.563,50 €**

=====

**(in Worten: siebentausendfünfhundertdreundsechzig Euro und 50 Cent)**

festgesetzt.

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16a).

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

## **VIII. Rechtsgrundlagen**

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

BImSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

1. BImSchV:

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)

4. BImSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

9. BImSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

41. BImSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung - 41. BImSchV)

44. BImSchV:

Vierundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV)

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)

Industrieemissions-Richtlinie:

RICHTLINIE [2010/75/EU](#) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 24. November 2010 über Industrieemissionen [integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (Neufassung)]

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

SüwVO Abw:

Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw)

StörfallV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm –TA Lärm)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG:

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

## **IX. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der

Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Besondere Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekannt gemacht.

Bezirksregierung Arnsberg  
Lippstadt, den 15. Juni 2022

Im Auftrag

gez. Grzyska

(N. Grzyska)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

**AwSV-Anlagen:**

Folgende **AwSV-Anlagen** sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides:

<b>Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Menge</b>	<b>WGK<sup>1)</sup></b>	<b>GS<sup>2)</sup></b>
-	Lager Kaliumpermanganat	3 t	3	
LAU-01	Abfüllfläche 1	91,1 t	3	D
LAU-02	Lager Abfall	35 t	3	D
LAU-03	Feststofflager Abwasserbehandlung	2 t	2	B
LAU-04	Flüssiglager Abwasserbehandlung	2 m <sup>3</sup>	1	A
LAU-05	Tanklager	260 m <sup>3</sup>	3	D
LAU-06	Kalksilo Beize mit Abfüllfläche 3	20 t	1	A
LAU-07	Fass- und Gebindelager Beize	19,2 t	3	D
LAU-08	Kalksilo Abwasserbehandlungsanlage mit Abfüllfläche 2	20 t	1	A
HBV-01	Ringbahnbeisanlage	718,4 m <sup>3</sup>	3	D
HBV-02	Abluftwäscher	10 m <sup>3</sup>	1	A

<sup>1)</sup> maßgebende Wassergefährdungsklasse

<sup>2)</sup> Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV

**Anhang**

**Überwachungswerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage:**

Bezirksregierung Arnsberg				Arnsberg den 07.08.2020	
900-0044761-0001/IBG-0001-G 20/20-Will/Bor					
<b>Anhang 3 Westfälische Drahtindustrie GmbH, Wilhelmstraße 7, 59067 Hamm</b>					
<b>pH-Endkontrolle, Ablauf Abwasserbehandlungsanlage LANUV Messstellennr.: 2225097</b>					
lfd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 94 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 40 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		80 l/s 30 m³/h 670 m³/d 234000 m³/a	kontinuierlich	Nr. 3
4	pH-Wert	Dauerprobe	6,5 - 9,0	kontinuierlich	Nr. 341
5	AOX	qualifizierte Stichprobe	1	4	Nr. 302
6	Chlor, freies	Stichprobe	0,5	4	Nr. 313
7	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5	4	Nr. 209
8	Chrom VI*	Stichprobe	0,1	4	Nr. 210
9	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5	4	Nr. 213
10	Nickel	qualifizierte Stichprobe	0,5	4	Nr. 214
11	Sulfid, leicht freisetzbar	qualifizierte Stichprobe	1	4	Nr. 111
12	Zink	qualifizierte Stichprobe	2	4	Nr. 219
*1 wird bei der Analyse des Abwassers ein Chrom-Wert von < 0,1 mg/l ermittelt so kann die Analyse des Chrom VI Wertes entfallen.					